

Stadt Stade
Bürgermeister
Herr Andreas Rieckhof
Rathaus
21682 Stade

Stade, 03.04.2008

Sehr geehrter Herr Rieckhof,

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich folgenden Antrag bzw. bitte um Aufnahme um nachfolgenden Punkt zur Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltfragen am 16.04.2008 und für die darauf folgende Ratssitzung:

„Kohlekraftwerke in Stade“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltfragen beschließt:

Der Rat der Stadt Stade beabsichtigt – vorbehaltlich der Abklärung etwaiger Entschädigungsansprüche - von seinem Recht auf kommunale Planungshoheit rechtswirksam Gebrauch zu machen und die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für das Industriegebiet Bützfleth zu beschließen, durch den die Kohleverbrennung bei der grundsätzlich zulässig bleibenden Energiegewinnung zu Gunsten anderer Energieträger mit erheblich geringeren Umweltbelastungen für die Ortschaft Bützfleth ausgeschlossen wird.

Zusätzlich wird eine Veränderungssperre beschlossen, damit der Planungswille der Stadt Stade bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht durch zwischenzeitliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungen unterlaufen werden kann. Bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde soll ein Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs des Unternehmens electrabel gestellt werden.

Die Verwaltung wird aufgefordert, den Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre unverzüglich vorzubereiten und dem Rat rechtzeitig vor Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung von Kohlekraftwerken am Standort Stade-Bützfleth zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen und dem Rat vor seiner Beschlussfassung vorzulegen. In diesem Gutachten soll geklärt werden, ob und wenn ja in welcher Höhe Entschädigungen für Aufwendungen geleistet werden müssen, die im Vertrauen auf den Bestand des zur Zeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans erbracht worden sind.

Begründung:

Auch nachdem das Unternehmen electrabel bereits einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung des geplanten Kohlekraftwerks in Bützfleth gestellt hat und die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt worden sind, kann die Stadt Stade immer noch von ihrem Planungsrecht in oben beschriebener Weise rechtmäßig Gebrauch machen. Das gilt erst recht für die noch nicht beantragten zwei weiteren Kohlekraftwerke der DOW/EnBW und der eon.

Unzulässig wäre eine solche Planung allerdings dann, wenn sie städtebaulich nicht zu rechtfertigen wäre, z.B. wenn sie der Förderung von Zielen dient, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. So darf sich die Planung insbesondere nicht allein darin erschöpfen, ein bestimmtes Vorhaben zu verhindern. Neben der Verhinderung eines Vorhabens muss die Planung zumindest auch ein ernsthaft gewolltes, erforderliches positives Planungsziel verfolgen.

Diese Voraussetzungen könnte eine neue städtische Planung erfüllen.

Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg (Urteil vom 14.01.2002) ist eine Gemeinde berechtigt, im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend dem Vorsorgegebot vorbeugenden Umweltschutz zu betreiben und damit in ihrem Gemeindegebiet durch planungsrechtliche Festsetzungen vermeidbare Luftbelastungen zu minimieren, wenn nur hinreichender städtebaulicher Anlass hierfür besteht. Besonders hohe Anforderungen sind daran nicht zu stellen. Ein solcher hinreichender städtebaulicher Anlass gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB ist hier gegeben. Denn die Ortschaft Bützfleth ist durch die vorhandenen Industrieanlagen bereits jetzt erheblich vorbelastet und wird mit Luftschadstoffen aus der Ersatzbrennstoffanlage von Prokon-Nord weiter belastet werden. Der umweltrechtliche Vorsorgegrundsatz, der im Planungsrecht seinen Ausdruck in § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB gefunden hat, rechtfertigt es daher, für neue Energiegewinnungsanlagen ein Verwendungsverbot für Kohle festzusetzen. Denn die Verbrennung von Kohle verursacht auch beim Einsatz modernster Technik hinsichtlich der Schwefel- und Kohlenmonoxydanteile mit dem entsprechend höherem CO₂-Ausstoß stärkere Luftverunreinigungen als die Verbrennung in einem Gas- und Dampfkraftwerk. Hinzu kommt ein erhöhter Ausstoß von staub- und krebserregenden Kohlenwasserstoffen. Was für Heizungen in Neubauten längst durch B-Pläne festgesetzt werden kann, muss auch für Kraftwerke in Industriegebieten gelten.

Die im Vergleich zum Kohlekraftwerk mit einem GuD-Kraftwerk evtl. verbundenen erhöhten Betriebskosten haben gegenüber der Vorsorge für die Bewohner der Ortschaft Bützfleth zurückzutreten. Das positive Planungsziel ergibt sich aus der Zulässigkeit umweltfreundlicherer GuD-Kraftwerke.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Münnecke